



AMTSBLATT der Stadt Bad Münstereifel

51. Jahrgang, Nr. 51 vom 22. Dezember 2023

Weihnachtsgruß der Bürgermeisterin Sabine Preiser-Marian

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn ich durch die Straßen der Kernstadt, aber auch der Dörfer – zum Beispiel zu Hause in Kirspenich – gehe, sehe ich schon seit Wochen viele weihnachtlich geschmückte und leuchtende Fenster, Bäume, Sträucher und Hausfassaden. Daran erfreue ich mich und ich empfinde trotz der kalten Temperaturen Wärme. Das ist nicht nur das Licht, das von den Lichterketten ausgeht. Es ist vielmehr noch die Liebe und Hingabe der Menschen, mit der sich die Menschen dem Schmücken gewidmet haben. Ich finde, man kann sie richtig spüren. Sie strahlt menschliche Wärme aus. Eine Wärme, die wir dringend benötigen in einer Zeit, in der zahlreiche Belastungen und Sorgen auf unseren Schultern lasten; der seit mehr als zwei Jahren andauernde Krieg in der Ukraine, die blutigen Auseinandersetzungen im Gazastreifen, die Inflation oder auch die Energiekrise und die Ungewissheit, wie es denn nun im kommenden Jahr weitergehen soll.

Der Anblick der Lichter tröstet auch darüber hinweg, dass die Spuren der Flutkatastrophe auch nach rund zweieinhalb Jahren an etlichen Stellen noch zu sehen sind. Wir alle wissen, dass uns die Spuren der Flutkatastrophe noch länger begleiten und Kraft kosten werden. Das sind nicht nur die sichtbaren Spuren. Denn die nicht sichtbaren Wunden auf unseren Seelen sind auch noch nicht alle verheilt. Aber die weihnachtlichen Lichter, die überall funkeln und leuchten, sind ein wenig Salbe auf unsere Wunden. Gerade in den Weihnachtstagen rücken wir zusammen.

Was mir aber genauso auffällt, wenn ich durch die Straßen gehe, ist, dass die sichtbaren Wunden, die die Flutkatastrophe in unserer Kernstadt und den zahlreichen Dörfern verursacht hat, zu diesem Weihnachtsfest schon wesentlich weniger geworden sind. Ich bin sehr froh und stolz auf Sie, lieber Mitbürgerinnen und Mitbürger, dass Sie die Bürde der Katastrophe immer noch schultern und daran arbeiten, dass unser Bad Münstereifel einschließlich all' seiner Ortschaften wieder aufersteht. Dafür danke ich Ihnen aus tiefstem Herzen. Das gilt für den ganz privaten Bereich genauso wie für den ehrenamtlichen. Auch freue ich mich über jedes Geschäft und jeden Gastronomiebetrieb, in denen wieder Leben zu sehen ist. Ich danke ebenso den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der ganzen Ingenieur- und Bauunternehmenschaft sowie den politischen Vertreterinnen und Vertretern dafür, dass sie ihr Bestes geben, die Spuren der Katastrophe zu beseitigen.

In diesem Jahr habe ich im Rathaus viele auswärtige Besucher empfangen dürfen. Es gab niemanden, der sich nicht überrascht

darüber gezeigt hat, wie weit Bad Münstereifel im Wiederaufbau bereits ist. Ich finde, dieses Lob gebührt jedem einzelnen von uns. Besonders gefreut habe ich mich darüber, dass Altkanzlerin Dr. Angela Merkel ihr Versprechen wahr gemacht und Bad Münstereifel ein zweites Mal nach der Flut besucht hat. Ebenso nehmen die schon vor der Flut beschlossenen Maßnahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) in der Kernstadt wieder Fahrt auf. Dies ist auch dringend geboten, damit die Fördermittelfristen nicht auslaufen. Als erstes abgeschlossenes bauliches ISEK-Projekt haben wir vor kurzem den neu gestalteten Europaplatz an der nördlichen Stadtmauer wiedereröffnet. Er bietet Bewegungsmöglichkeiten für Groß und Klein sowie neue Kneipp-Elemente.



Auch auf den Dörfern tut sich Einiges, so wurde mit den Arbeiten an den Sportplätzen Hardtbrücke und Arloff begonnen und zahlreiche Wirtschafts- und Wanderwege sowie Gewässerabschnitte wurden saniert. Ein Hochwasserschutzkonzept ist beauftragt und wird derzeit in Bürgerinformationsveranstaltungen erarbeitet. Mike (Mobil im Kreis Euskirchen) das neue TaxiBusPlus System befördert die Einwohnerschaft ab sofort ohne zusätzlichen Zuschlag auf die Kosten einer normalen Busfahrt, „on demand“ von A nach B. Mit all' diesen Dingen im Blick, schaue ich mit großer Zuversicht auf das kommende Jahr.

Auch in diesem Jahr werde ich als Bürgermeisterin keine persönlichen Weihnachtsgrüße auf dem Postweg verschicken, sondern lediglich per Mail. Das Geld, das dadurch eingespart wird, werden wir wieder an den Piéla-Partnerschaftsverein spenden, um damit Unterkunft und Schulgeld für ein junges Mädchen zu finanzieren. Die Städtefreundschaft zu Piéla feiert in diesem Jahr ihren 30. Jahrestag.

Ich wünsche Ihnen und allen, die Ihnen lieb sind, besinnliche und leuchtende Weihnachtstage und ein gutes Jahr 2024.

Ihre Bürgermeisterin

- Öffentliche Bekanntmachungen -

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Münstereifel für das

Haushaltsjahr 2024

den ich in der Sitzung des Rates am 12.12.2023 eingebracht habe, liegt mit seinen Anlagen ab dem 22.12.2023, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zu den allgemeinen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße

11, Zimmer 141, öffentlich aus. Weiterhin ist die Haushaltssatzung mit Anlagen einschließlich Haushaltssicherungskonzept im Internet über den Link www.bad-muenstereifel.de unter der Rubrik Bürgerservice/Haushalt verfügbar.

Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Bad Münstereifel können

vom 22.12.2023 bis 12.01.2024

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung im Ver-

waltungsgebäude der Stadt Bad Münstereifel Marktstraße 11, Zimmer 139, während der allgemeinen Dienstzeiten, erheben. Über Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen beschließt der Rat der Stadt Bad Münstereifel gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), in öffentlicher Sitzung.

Bad Münstereifel, den 13.12.2023

Stadt Bad Münstereifel

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 „Gelände ehemalige Dr. Friedrich-Haass Hauptschule“ in Bad Münstereifel im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB hier:

Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 17.11.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gelände ehemalige Dr. Friedrich-Haass Hauptschule“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung am 08.11.2023 bestätigt.

Ebenfalls wurde der Entwurfsbeschluss in der Sitzung am 08.11.2023 neu gefasst.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gem. § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind und Ausschlussgründe für das Verfahren nicht vorliegen.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.

Es wird keine Zulässigkeit eines Vorhabens begründet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Relevante umweltbezogene Belange sind jedoch weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die städtebauliche Gesamtabwägung einzustellen.

Ebenso wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen.

Anlass und Ziel der Planung:

Der seit 2003 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 setzt im Änderungsbereich u. a. eine öffentliche Verkehrsfläche mit Wendeanlage fest. Auf dem Flurstück Gem. Münstereifel, Flur 1, Flurstück Nr. 5191 wurde zwischenzeitlich ein Wohnhaus mit integrierter Kellergarage errichtet. Aufgrund der Topographie und der begrenzten Fläche bei Anlage des Wendehammers ist eine Zufahrt auf Erdgeschossniveau nicht möglich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 sieht eine Verschiebung dieser Wendeanlage am südl. Ende der Stattlerstraße um rund 27 Meter in Richtung Norden an die Grenze zum Flurstück 5421 (Gemarkung Münstereifel, Flur 1) vor. Mit Verschiebung der Wendeanlage wird die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Flurstücken Nr. 5421 und 5427 erforderlich. Durch die Änderung sollen die Anfahrmöglichkeiten auf die beiden vorgenannten Flurstücke Nr. 5191 und 5421 verbessert werden. Die bereits im Ursprungsplan festgesetzte fußläufige Wegebeziehung zum Kurpark liegt ebenfalls im Plangeltungsbereich der 1. Änderung und wird wie bisher mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ als solche beibehalten und hergerichtet.

Lage des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt östlich der Ashfordstraße und westlich des Windheckenweges. Es umfasst die Flurstücke Gemarkung Münstereifel, Flur 1, Nr. 5191, 5421, die Wegparzelle 5192 und die Stattlerstraße im Abschnitt des Änderungsbereiches (Teil aus Flurstück 5193) mit einer Größe von rd. 1.910 m².

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Es wurde beschlossen, gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gewerbegebiet Bad Münstereifel inkl. Entwurf des Textteils und der Begründung sowie einer Artenschutzrechtliche Vorprüfung

in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 05.02.2024

auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel im Bereich „Rathaus & Service -> Rathaus & Bürgerinformation -> Bauen & Planen -> Bauleitplanung“, unter <https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung-aktuelle-beteiligungen/> und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail unter bauleitplanung@bad-muenstereifel.de bzw. über den oben genannten Pfad auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel, übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderen Wegen abgegeben werden.

Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschl. 05.02.2024 auch im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 53902 Bad Münstereifel, 2. OG., vor den Zimmern 26 und 27, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beschluss vom 17.11.2021 bzw. 08.11.2023 zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Gelände ehemalige Dr. Friedrich-Haass Hauptschule wird mit den Angaben zur Durchführung im Verfahren gem. § 13 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ebenso wird der Entwurfs- und Offenlagebeschluss vom 08.11.2023 mit den Angaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

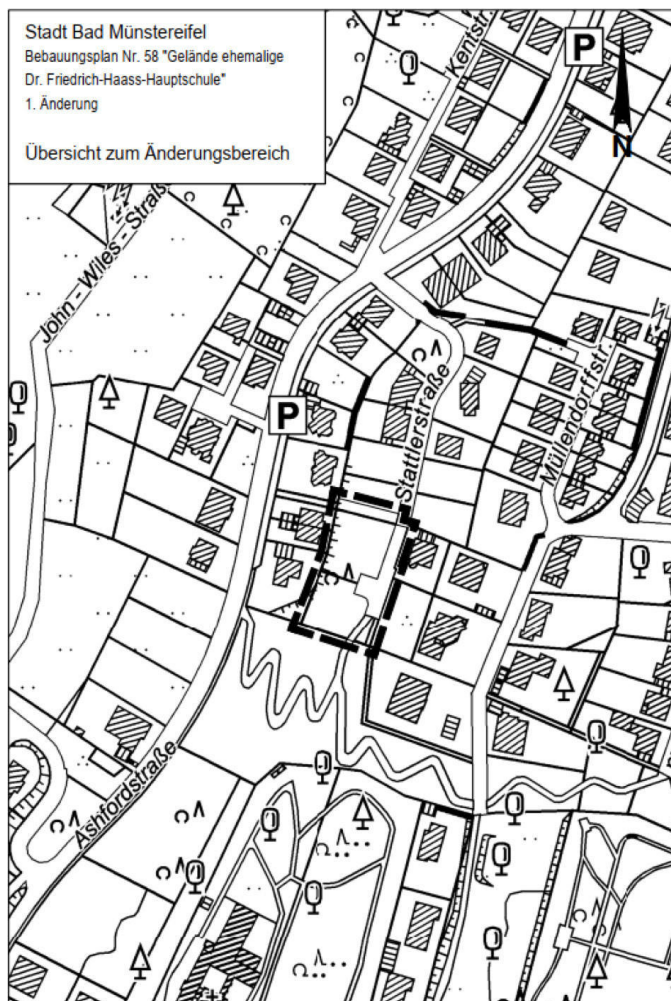
Das zuständige Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung ist zu den vorgenannten Servicezeiten grundsätzlich geöffnet. Aufgrund der Hochwasserschäden ist das Erdgeschoss der Marktstraße 11 für einen längeren Zeitraum nicht nutzbar. Nutzen Sie daher bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15.

Es wird darum gebeten, nach Möglichkeit **vorab einen Termin zur Einsichtnahme und Erörterung** mit dem zuständigen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den Telefonnummern 02253 505-161 (Frau Haltenhof) oder 02253 505-267 (Frau Schüller) oder per Mail: Bauleitplanung@bad-muenstereifel.de zu vereinbaren.

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass das 2. OG im Rathaus, Marktstraße 11, nicht barrierefrei zu erreichen ist. Sofern Sie weitergehende Hilfe bei der Einsichtnahme der Unterlagen benötigen, teilen Sie dies bitte vorab mit. Es kann dann bei der Terminvereinbarung die persönliche Einsichtnahme auch im EG des Rathauses gewährleistet werden.

Bad Münstereifel, den 15.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin



2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020 beschlossen:

§ 1

§ 9 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Fahrtkosten- und Verdienstausschlagersatz

- 1) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- 2) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
- 3) In Abs. 4 Satz 3 (bisher Satz 4) wird hinter i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 gestrichen und durch § 5 Abs. 5 ersetzt.
- 4) In Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 wird § 3a Abs. 1 gestrichen und durch § 6 Abs. 1 ersetzt.
- 5) In Abs. 6 Satz 3 Nr. 6 wird § 3a Abs. 2 gestrichen und durch § 6 Abs. 1 ersetzt.

§ 2

Die 2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 2. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

26. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 26. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 69,15 € jährlich erhoben.“

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebührenerlass in Höhe von 39,42 € gewährt.“

§ 3

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	79,20 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	105,59 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	158,39 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	316,78 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	1.742,30 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	2.903,84 Euro

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr. um	2,92 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr. um	2,92 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr. um	2,92 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr. um	3,35 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr. um	11,63 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr. um	11,91 Euro

(2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 69,15 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 37,61 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	80 Ltr.	25,07 Euro
b) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	120 Ltr.	37,61 Euro
c) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	240 Ltr.	75,21 Euro

(3) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container

a) mit 7 und 10 m ³ Fassungsvermögen	126,38 €
b) mit 12, 20 und 36 m ³ Fassungsvermögen	190,03 €

zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Die Behältergestellung erfolgt bis zu 7 Werktagen ohne zusätzliche Mietgebühr. Danach wird eine Zusatzgebühr von 1,91 € je Container und Tag erhoben.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 26. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

37. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. Seite 490), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 37. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz – Absätze 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

(4) Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 3,57 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 1,35 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 37. Satzung vom 13.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung in der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung, nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Bad Münstereifel vom 13.12.2023 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern des Haushaltsjahres 2024 (Hebesatzsatzung 2024)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. Seite 490) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2294) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 470 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 695 v.H.
2. Gewerbesteuer 530 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene Satzung der Stadt Bad Münstereifel vom 13.12.2023 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern des Haushaltsjahres 2024 (Hebesatzsatzung 2024) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

18. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2007 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2023 folgende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Gebührensatz

Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt:

- a) 4,36 € je m³ Abwasser bei herkömmlichen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 18. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) vom 03.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 14.12.23

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

3. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV.NRW S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 beschlossen:

Artikel 1

(§ 23 Verwendung des Wasser)

§ 23 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden von der Stadt genehmigten Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen. Auf Aufforderung der Stadt sind Angaben zu Zählerständen und genutzten Hydranten zu machen. Das Standrohr ist im Anschluss an die Benutzung, spätestens jedoch nach Aufforderung durch die Stadt, zurückzugeben.

Artikel 2

(§ 27 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel)

§ 27 Absatz 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Abs. 4

andere als die von der Stadt einzusetzenden Hydrantenstandrohre mit Zähler zur Wasserentnahme verwendet, das aus den Hydranten verwendete Wasser für andere als die genehmigten Zwecke verwendet oder wer das Standrohr trotz Aufforderungen durch die Stadt nicht zurückgibt,

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 3. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 14.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

27. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV.NRW S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Bad Münstereifel vom 23.12.1981 in der aktuellen Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2023 folgende 27. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 beschlossen:

Artikel 1

(§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

§ 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,65 €.“

Artikel 2

(§ 9 Standrohr und Entgelt)

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt 1,02 EURO je angefangenen Kalendertag. Zudem wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25,00 € erhoben.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 27. Satzung vom 14.12.23 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.01.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 14.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

45. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV.NRW S. 490) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW S. 233), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz (LWG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2023 folgende 45. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen:

Artikel 1

(§ 10 Schmutzwassergebühr)

§ 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 4,35 €.“

Artikel 2

(§ 11 Niederschlagswassergebühr)

- a) § 11 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr i.H.v. 30 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenem Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber.“

- b) Die alten Absätze 4 bis 10 werden zu den neuen Absätzen 5 bis 11.

- c) § 11 Absatz 11 (neu) erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr für Straßenbaulastträger beträgt pro qm öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert 0,76 €.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene 45. Satzung vom 14.12.2023 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Münstereifel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 14.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 103 „John-Wiles-Straße“ in Bad Münstereifel

hier:

Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlagebeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 09.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „John-Wiles-Straße“ in Bad Münstereifel gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung:

Beabsichtigt ist die städtebauliche geordnete Entwicklung einer Fläche zwischen der John-Wiles-Straße und der vorhandenen Bebauung an der Ashfordstraße, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt bereits als Wohnbauflächen dargestellt ist.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für eine aufgelockerte und landschaftsbezogene Bebauung, die sich in die umgebende Struktur einfügt und dem Charakter von Bad Münstereifel entspricht. Da im Nachgang zur durchgeführten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB ein Eigentümer das Interesse an der baulichen Entwicklung seiner Flurstücke aufgegeben hat, entstehen hier rd. 4 neue Baugrundstücke (vormals sechs).

Lage des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt östlich der John-Wiles-Straße und westlich der Bebauung Ashfordstraße. Es umfasst nun das Flurstück Gemarkung Münstereifel, Flur 1, Nr. 5280 sowie einen Abschnitt der John-Wiles-Straße mit einer Größe von rd. 3.887 m².

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 103 sowie die genaue Lage des Plangebietes sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen, der Bestandteil des v. g. Beschlusses ist.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 den Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 gefasst. In gleicher Sitzung wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden, Nachbarkommunen und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 ist mit dem Entwurf des Textteils, der Begründung und des Umweltberichts sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

27.12.2023 bis einschließlich 05.02.2024

auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, unter <https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung-aktuelle-beteiligungen/> und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter www.bauleitplanung.nrw.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Emissionen und Immissionen, Verkehrsaufkommen

Boden und Fläche

Flächenverluste von Grünlandflächen, Erdbebenzonen, kein Altlastenverdacht, Lage über erloschenen Bergwerksfeldern

Wasser und Abwasser

Keine stehenden oder fließenden Gewässer im Plangebiet, Lage außerhalb eines Überschwemmungsgebietes, keine Gefahr durch Starkregenereignisse, Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Oberflächenabflüsse, Niederschlagswasser

Klima und Luft

Klimabewertung, Energieeffizienz

Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Biotop

Artenschutz,

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Denkmal-/Bodendenkmalschutz, archäologische Bodenfunde, Kulturlandschaft

Orts- und Landschaftsbild, Landschaft und Erholung

Aufzeigen der Wechselwirkungen/Wirkungsgefüge, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Ausgleich erheblicher negativer Auswirkungen (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung und Gesamtbilanzierung), Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung

der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring), keine Lage im Flora-Fauna Habitat (FFH) oder Naturschutzgebiet, Natura 2000-Gebieten, keine Lage im Landschaftsschutzgebiet, umwelt-/sachgerechte Abfallbeseitigung und gesicherte Ver- und Entsorgung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 09.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ebenso werden der Entwurfs- und Offenlagebeschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Stadt Bad Münstereifel vom 30.08.2023 zum Bebauungsplan Nr. 103 „John-Wiles-Straße“ sowie die Angaben zur öffentlichen Auslegung hiermit gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch, per E-Mail unter bauleitplanung@bad-muenstereifel.de bzw. über den oben genannten Pfad auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel, übermittelt werden.

Bei Bedarf können die Stellungnahmen aber auch auf anderen Wegen abgegeben werden.

Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen berät der Rat der Stadt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 103 unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Veröffentlichung im Internet liegt der Bebauungsplan Nr. 103 in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschl. 05.02.2024 auch im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 53902 Bad Münstereifel, 2. OG., vor den Zimmern 26 und 27, während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Das zuständige Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung ist zu den vorgenannten Servicezeiten grundsätzlich geöffnet.

Aufgrund der Hochwasserschäden ist das Erdgeschoss der Marktstraße 11 für einen längeren Zeitraum nicht nutzbar. Nutzen Sie daher bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15.

Es wird darum gebeten, nach Möglichkeit **vorab einen Termin zur Einsichtnahme und Erörterung** mit dem zuständigen Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter den Telefonnummern 02253 505-161 (Frau Haltenhof) oder 02253 505-267 (Frau Schüller) oder per Mail: Bauleitplanung@bad-muenstereifel.de zu vereinbaren.

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass das 2. OG im Rathaus, Marktstraße 11, nicht barrierefrei zu erreichen ist. Sofern Sie weitergehende Hilfe bei der Einsichtnahme der Unterlagen benötigen, teilen Sie dies bitte vorab mit. Es kann dann bei der Terminvereinbarung die persönliche Einsichtnahme auch im EG des Rathauses gewährleistet werden.

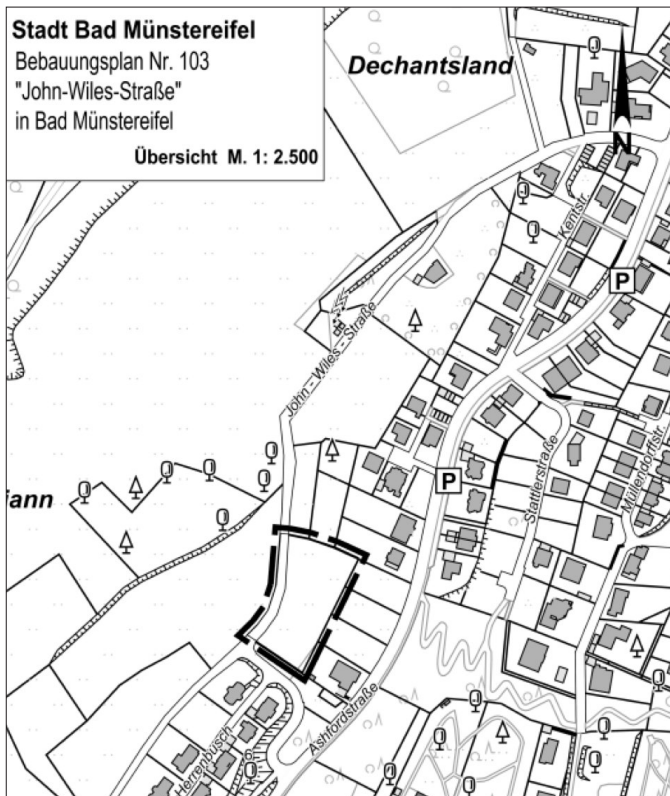
Bad Münstereifel, den 15.12.2023

gez. Sabine Preiser-Marian
Die Bürgermeisterin

Stadt Bad Münstereifel

Bebauungsplan Nr. 103
"John-Wiles-Straße"
in Bad Münstereifel

Übersicht M. 1: 2.500



- Ende der öffentlichen Bekanntmachungen -

Öffnungszeiten eifelbad

Heiligabend sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag bleibt das Bad geschlossen.

Silvester, 31.12.2023 ist das Bad von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
Neujahr, 01.01.2024 ist das Bad von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr geöffnet.

Zwischen den Tagen gelten die Ferienöffnungszeiten.

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes/ KNEIPP-KURiers und für den Inhalt verantwortlich:

Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253-505-0).

Das Amtsblatt/ KNEIPP-KURier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich und zwar freitags.

Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags.

Das „Münstereifchen“ mit dem Amtsblatt und dem KNEIPP-KURier als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 100 Euro, Einzelheft 2 Euro), bezogen werden. Anfordern können Sie dies unter amtsblatt@bad-muenstereifel.de

Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden.

Dort können auch zu den allgemeinen Öffnungszeiten die Depotstellen erfragt werden.

Bereitschaftsdienste/ Notfallnummern

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter Tel.-Nr.: 116 117 (bundesweit, kostenfrei) zu den folgenden Zeiten zu erreichen:
Mo, Di, Do von 19.00 bis zum Folgetag 7.30 Uhr; Mi, Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr; Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:
Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.
In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: 112!

Zahnärztlicher Notfalldienst:
Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die Tel.-Nr.: 01805 - 986700 (18 Ct/ min) zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:
Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar.
Unter der Tel.-Nr.: 0800-0022833,

vom Handy 22833 kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen.

Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Seelsorgerische Notfall-Nummern der Kirchen
Kath. Kirche:
Notfall-Handy 0171 - 8752562
Ev. Kirche:
Gemeindebüro 02253 - 6146

Stromversorgung für das gesamte Stadtgebiet
e-regio Tel.: 02251 - 708 7380

Straßenbeleuchtung:
Westenergie
Tel.-Nr.: 0800 - 4112244
Stromnetz der e-regio
für die Orte Bergrath, Gilsdorf, Hohn, Kolvenbach, Nöthen, Witscheiderhof
Tel.-Nr.: 02251-708 7878

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:
Betriebszweige Wasser/ Abwasser:
Tel.-Nr.: 02253 - 505-197

TaxiBusPlus und Rollstuhl-Taxi (Linie 887)

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
Tel.-Nr.: 02441 - 99 45 45 45

Ausgabe Lebensmittel der Tafel e.V. - Bad Münstereif- Iversheim, Mühlengasse 10
mittwochs 12.30 - 14.30 Uhr
Tel.-Nr.: 01525 - 4097220

Selbsthilfegruppen
Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:
www.bad-muenstereifel.de
-> Leben in Bad Münstereifel
-> Familien & Soziales
-> Soziales
-> Selbsthilfegruppen

Schiedspersonen und Schiedsbezirke
finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel

unter:

www.bad-muenstereifel.de
-> Rathaus & Service
-> Rathaus & Bürgerinforma-
tion
-> Schiedspersonen

Bereitschaftsdienst Tierärzte
23.12.2023 Praxis Kanzler
Kölner Str. 46
53937 Schleiden/Gemünd
Tel.: 0177 - 868 24 89

24.12.2023 Praxis Braßeler
Im Stockbenden 8
53894 Mechern.-Holzheim
Tel.: 02484-9186793

nachzulesen unter www.tieraezte-kreis-euskirchen.de/notdienst

Netzwerk Psychosoziale Hilfe
Mo - So, auch an allen Feiertagen, von 10 - 17 Uhr erreichbar
Im Goldenen Tal 10
53902 Bad Münstereifel
0157 5039 8237

